



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**  
vom 29.04.2021

### Im Jahre 2017: Mann verbrennt sich auf Marienplatz – Hintergründe?

Laut Onlineartikel der Süddeutschen Zeitung vom 17.12.2020 ist folgender Sachverhalt gegeben: „In der Nacht vom 18. auf den 19.05.2017 übergießt sich mitten auf dem Marienplatz ein Münchner mit Benzin und zündet sich an. Er stirbt an seinen Verbrennungen. Auf sein Auto hat er ‚Von deutschem Boden soll nie wieder Krieg ausgehen‘ und ‚Amri ist nur die Spitze des Eisbergs‘ geschrieben. Was seine Motive waren, ist bis heute unklar.“ (<https://www.sueddeutsche.de/muenchen/residenztheater-der-mann-der-sich-selbst-verbrannte-1.5148533>)

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Maßnahmen wurden staatlicherseits nach dem offenbaren Suizid des Mannes eingeleitet? ..... 2
- 2.1 Zu welchem Ergebnis kamen etwaig eingeleitete Ermittlungen? ..... 2
- 2.2 Wurden die Ermittlungsergebnisse öffentlich bekannt gegeben? ..... 3
- 2.3 Wenn nein, warum nicht? ..... 3
- 3.1 Lag der offenbaren Selbsttötung des Mannes eine politische Motivation zugrunde? ..... 3
- 3.2 Wenn ja, welche? ..... 3
- 3.3 Wenn nein, was war die Motivation der offenbaren Selbsttötung des Mannes? ..... 3
- 4.1 Entspricht es der Wahrheit, dass der Mann auf sein Auto die Sätze „Von deutschem Boden soll nie wieder Krieg ausgehen“ und „Amri ist nur die Spitze des Eisbergs“ geschrieben hatte? ..... 3
- 4.2 Wenn ja, wie deutet die Staatsregierung die Sätze im Kontext des Suizides des Mannes? ..... 3
- 5.1 Welche Staatsangehörigkeit hatte der Mann? ..... 3
- 5.2 Welches Alter hatte der Mann? ..... 3
- 5.3 Wie lautet der Vorname und der erste Buchstabe des Nachnamen des Mannes? ..... 3
6. Welche relevanten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung darüber hinaus hinsichtlich der Person vor? ..... 3
7. Welche relevanten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung jenseits der im Vorspruch und zuvor aufgeführten Informationen zum Hintergrund des offenbaren Suizides des Mannes vor? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz**  
vom 25.05.2021

Vorbemerkung:

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ab (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidung vom 17.07.2001, Vf. 56-IVa-00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014, Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 a. a. O. m. w. N.).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des betroffenen Bürgers der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte, die über nachfolgende Antworten hinausgehen, nicht zulässig sind.

Im Übrigen ist ein überwiegendes Informationsinteresse, das die Identifizierbarkeit von Einzelpersonen durch den Fragesteller oder auch durch Dritte, denen die Angaben aufgrund der vorgesehenen Drucklegung offengelegt werden, weder dargelegt noch erkennbar.

Der Umstand, dass die betroffene Person infolge der Ereignisse verstorben ist, wurde hierbei bereits berücksichtigt. Nach Einschätzung der Staatsregierung gelten die vorgefassten Bewertungen analog für verstorbene Personen und deren Angehörige.

## **1. Welche Maßnahmen wurden staatlicherseits nach dem offenbaren Suizid des Mannes eingeleitet?**

Nachdem der Mann vom hinzugerufenen Notarzt in ein Münchner Krankenhaus verbracht wurde und dort verstorben war, ordnete die Staatsanwaltschaft München I die Obduktion des Leichnams an. Der Pkw des Verstorbenen wurde als Beweismittel sichergestellt. Von anwesenden Zeugen wurden die Personalien festgestellt und Anhörungen bzw. Vernehmungen durchgeführt.

Infolge wurde die Wohnung des Betroffenen aufgrund Beschlusses des Amtsgerichts München durchsucht, dabei wurden mehrere Mobiltelefone, EDV und Datenträger sichergestellt.

### **2.1 Zu welchem Ergebnis kamen etwaig eingeleitete Ermittlungen?**

In den frühen Morgenstunden des 19.05.2017 fuhr der Betroffene mit seinem Pkw zur Mariensäule auf den Marienplatz. Dort parkte er sein Fahrzeug, übergoss sich mit Benzin und zündete sich um 03.08 Uhr selbst an. Er ging brennend ein paar Schritte in Richtung des Rathauses und brach zusammen. Passanten löschten ihn und verständigten die Rettungskräfte. Er wurde mit schwersten Verbrennungen noch lebend in ein Münchner Krankenhaus verbracht, wo er um 04.16 Uhr verstarb.

Am Suizid bestehen nach den durchgeführten Ermittlungen keine Zweifel, ein Fremdverschulden am Tod des Betroffenen kann ausgeschlossen werden.

**2.2 Wurden die Ermittlungsergebnisse öffentlich bekannt gegeben?**

Der Vorfall wurde am 19.05.2017 in den Pressebericht des Polizeipräsidiums München aufgenommen.

**2.3 Wenn nein, warum nicht?**

Siehe Antwort zu Frage 2.2.

**3.1 Lag der offenbaren Selbsttötung des Mannes eine politische Motivation zugrunde?**

Nach den durchgeführten Ermittlungen war der Suizid nicht politisch motiviert.

**3.2 Wenn ja, welche?**

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

**3.3 Wenn nein, was war die Motivation der offenbaren Selbsttötung des Mannes?**

Die Ermittlungen ergaben, dass die Motive für den Suizid im persönlichen Bereich des Betroffenen zu suchen sind. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**4.1 Entspricht es der Wahrheit, dass der Mann auf sein Auto die Sätze „Von deutschem Boden soll nie wieder Krieg ausgehen“ und „Amri ist nur die Spitze des Eisbergs“ geschrieben hatte?**

Auf dem Fahrzeug waren u. a. folgende Schriftzüge angebracht:

- „Amri ist doch nur die Spitze des Eisbergs“,
- „Von deutschen Boden darf nie wieder Krieg ausgehen! Schon vergessen“.

**4.2 Wenn ja, wie deutet die Staatsregierung die Sätze im Kontext des Suizides des Mannes?**

Siehe Antwort zu Frage 3.3.

**5.1 Welche Staatsangehörigkeit hatte der Mann?****5.2 Welches Alter hatte der Mann?****5.3 Wie lautet der Vorname und der erste Buchstabe des Nachnamen des Mannes?**

Bei dem Mann handelte es sich um einen zum Ereigniszeitpunkt 54-jährigen Deutschen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

**6. Welche relevanten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung darüber hinaus hinsichtlich der Person vor?**

Siehe Vorbemerkung.

- 7. Welche relevanten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung jenseits der im Vorspruch und zuvor aufgeführten Informationen zum Hintergrund des offenbaren Suizides des Mannes vor?**

Siehe Antwort zu Frage 3.3. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.